

**Vorlage**  
**für die 711. Sitzung des Akademischen Senats am 02. Mai 2012**

**Gegenstand des Antrages:**

Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in auslaufenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)

**Beschlussentwurf:**

Der Akademische Senat beschließt die beigefügte Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in auslaufenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa) und bittet den Präsidenten um Weiterleitung an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zur Bestätigung.

**Berichterstatter:** VP2

**Begründung:**

Zur Festlegung der in § 126 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) geforderten Termine zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in auslaufenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen wird eine zentrale Satzung – die AuslaufSa - erlassen. In § 126 Abs. 5 BerlHG heißt es:

*„...Die Hochschulen legen fest, zu welchem Zeitpunkt in den vorhandenen Diplom- und Magisterstudiengängen letztmals die Abschlussprüfung abgelegt werden kann; hierbei sind die Lebensumstände der betroffenen Studenten und Studentinnen angemessen zu berücksichtigen. Nach Ablauf des Prüfungsverfahrens nach Satz 4 ist der jeweilige Studiengang aufgehoben.“*

In der zentralen Satzung (AuslaufSa) werden die von den Fakultäten getroffenen Beschlüsse an einer Stelle transparent zusammengestellt, zu welchem Zeitpunkt in den Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen der Technischen Universität Berlin letztmals die Abschlussprüfung abgelegt werden kann. Damit ist das reguläre Prüfungsdatum („1. Versuch“)

gemeint. Wiederholungsprüfungen können auch noch nach dieser Prüfungsfrist abgelegt werden, werden also nicht berührt.

Nach Ablauf der Prüfungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, es liegt ein Härtefall i.S.d. dieser Satzung vor, oder es handelt sich um eine Wiederholungsprüfung. Eine Verkürzung des bisher in den spezifischen Prüfungsordnungen geregelten Prüfungsanspruchs ist aus Gründen des Vertrauensschutzes zu Gunsten der betroffenen Studierenden ausgeschlossen.

In den Prüfungsfristen ist weiterhin sichergestellt, dass die Regelstudienzeit plus eines Puffers von in der Regel vier Semestern eingehalten ist. Damit wird der Studienrealität Rechnung getragen, dass die Regelstudienzeit faktisch häufig überschritten wird und diese Studierenden noch im herkömmlichen Studiengang erfolgreich zum Abschluss geführt werden sollen.

Ferner räumt die TU Berlin auch ohne Prüfungsanspruch die Möglichkeit ein, Prüfungen auf freiwilliger Basis abgenommen zu bekommen.

Gleichzeitig ist aber auch das studienorganisatorische Interesse zu berücksichtigen, in einem überschaubaren Zeitraum von in der Regel 14 Semestern den Parallelbetrieb des herkömmlichen Studienangebots zu Gunsten der reformierten gestuften Studienstruktur von Bachelor und Master zu beenden.

Schließlich werden Studierende durch die Möglichkeit aufgefangen, zum Übergang noch in einen passenden Bachelorstudiengang wechseln zu können, ohne sich noch einmal einem Zulassungsverfahren stellen zu müssen.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 GrundO, § 61 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 126 Abs. 5 BerlHG

**Haushaltmäßige Auswirkungen:**

Keine

**Anlagen:**

- a) Anlage 1 - Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in auslaufenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)
- b) Anlage 2 - Liste der Termine der letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den betroffenen Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen der Technischen Universität Berlin.
- c) Anlage 3 - Zusammenstellung der Beschlüsse der Fakultäten und gemeinsamen Kommissionen

In Vertretung

Prof. Dr. Wolfgang Huhnt  
2. Vizepräsident

## **Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in auslaufenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)**

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin (GrundO), § 61 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 126 Abs. 5 S. 4 des Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG), in der Fassung vom 26. Juli 2011, die folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

#### **§ 2 Prüfungsfristen**

#### **§ 3 Prüfungsrechtliche Auswirkungen**

#### **§ 4 Härtefallregelung**

#### **§ 5 Umschreibung**

#### **§ 6 Inkrafttreten**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die letztmalige Ablegung von Abschlussprüfungen in Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen an der Technischen Universität Berlin und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in den betroffenen Studiengängen. Diese Satzung gilt nur für die in der Anlage 2 genannten Studiengänge.

### **§ 2 Prüfungsfristen**

Mit den in der Anlage 3 zusammengestellten Beschlüssen der zuständigen Fakultätsräte und Gemeinsamen Kommissionen wurde die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung als erster Versuch in den in der Anlage 2 genannten Studiengängen beschlossen.

### **§ 3 Prüfungsrechtliche Auswirkungen**

(1) Nach Ablauf der letztmaligen Prüfungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Diplom-, Magister- oder Staatsexamensstudiengang, es sei denn, es liegt ein Härtefall i.S.d. § 126 Abs. 5 S.4, 2. Hs BerlHG i.V.m. § 4 dieser Satzung vor. Die Möglichkeit, noch Prüfungsleistungen abzulegen, 1. sofern entsprechende Prüfende auf freiwilliger Basis zur Verfügung stehen, oder

2. als Wiederholungsprüfung,  
bleibt unbenommen.

(2) Nach Ablauf der Prüfungsfristen aus § 2 ist der jeweilige Diplom-, Magister- oder Staatsexamensstudiengang aufgehoben.

#### **§ 4 Härtefallregelung**

(1) Ein Prüfungsanspruch über die in § 2 genannten Prüfungsfristen hinaus besteht um bis zu höchstens vier Semester dann, wenn ein Härtefall vorliegt. Ein Härtefall liegt insbesondere vor,

1. wenn besondere gesundheitliche Gründe vorliegen,
2. bei der Pflege und Erziehung eines oder mehrere Kinder im Alter von bis zu 10 Jahren,
3. bei der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes ,
4. aufgrund einer Behinderung.

Ein Härtefallantrag ist schriftlich und rechtzeitig vor Ablauf der letztmaligen Prüfungsfrist, unter Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. fachärztlichem Attest, Geburtsurkunden der Kinder, Schwerbehindertenausweis, etc.) bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Aus dem Härtefallantrag muss ersichtlich sein, warum der geltend gemachte Härtefall zu einer Verlängerung des Studiums über den Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs führen wird, wie viele Prüfungsleistungen noch ausstehen und wie sich die Antragstellerin oder der Antragsteller den weiteren Studienverlauf bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums vorstellt.

(2) Wird dem Härtefallantrag stattgegeben, vereinbart der zuständige Prüfungsausschuss mit der antragstellenden Studierenden oder dem Studierenden einen individuellen Studienverlauf. Diese Studienverlaufsvereinbarung ist für beide Seiten verpflichtend. Der Prüfungsausschuss informiert die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung über das Ergebnis des Härtefallantrags. Wird der Härtefallantrag abgelehnt, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid.

(3) Gibt es aufgrund der Einstellung des Studiengangs keinen Prüfungsausschuss mehr, so ist durch Fakultätsratsbeschluss der zuständige Prüfungsausschuss festzulegen.

(4) Für Studierende erlischt der Härtefallstatus, wenn sie die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erbringen.

#### **§ 5 Umschreibung**

(1) Studierende in den Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen können zum Wintersemester vom **15.08. bis 01.10.** des jeweiligen Jahres bzw. zum Sommersemester vom **15.02. bis**

**01.04.** des jeweiligen Jahres eine Anerkennungsentscheidung des für den fachlich passenden Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorlegen und dort entsprechend in den passenden Bachelorstudiengang umgeschrieben werden.

(2) Eine Umschreibung in das 1. Fachsemester eines zulassungsbeschränkten Studiengangs ist nicht möglich.

(3) Zusätzliche Prüfungsleistungen bleiben bei der Betrachtung der anerkennbaren Leistungen im Hinblick auf die Fachsemestereinstufung unberücksichtigt.

(4) Die Umschreibemöglichkeit besteht längstens bis zum Ablauf der jeweiligen Prüfungsfrist nach § 2.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Berlin in Kraft.